

## Informationen zur Zahlung Ihres Krankengeldes/Verletztengeldes

Sehr geehrte(r) Kund(e)in,

da Sie derzeit arbeitsunfähig krank sind, haben Sie Anspruch auf Krankengeld/ Verletztengeld, sofern Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bitte schicken Sie uns die ausgefüllte Erklärung (Anlage) **unterschiedlich** zurück, damit wir Ihren Anspruch so schnell wie möglich prüfen können. Dafür müssen Sie die Erklärung einmal ausdrucken und wieder einscannen. Vielen Dank. Um die Verdienstbescheinigung von Ihrem Arbeitgeber brauchen Sie sich nicht zu kümmern. Das haben wir schon für Sie erledigt.

Für die Zahlung Ihres Krankengeldes/ Verletztengeldes benötigen wir weiterhin Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die Ihr Arzt vorrätig hat. Bitte schicken Sie uns diese **per App -Meine AOK-, per Email oder per Post**. Wir überweisen das Krankengeld/ Verletztengeld dann rückwirkend auf Ihr Konto.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung immer nur bis zu dem Tag erfolgen kann, an dem Ihr Arzt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

### **Wichtig für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit:**

Der Anspruch auf Krankengeld beginnt an dem Tag, an dem Ihr Arzt festgestellt hat, dass Sie arbeitsunfähig sind. Er gibt die voraussichtliche Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an. **Spätestens am nächsten Tag** muss Ihr Arzt oder sein Vertreter **die weitere Arbeitsunfähigkeit** bescheinigen. Wenn das ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, reicht es aus, dass die Arbeitsunfähigkeit spätestens am nächsten Werktag festgestellt wird.

Wenn Ihr Arzt Ihnen die Bescheinigung für die Krankenkasse gibt, sind Sie verpflichtet, diese innerhalb einer Woche an Ihre AOK weiterzuleiten. Bei verspäteter Vorlage der Bescheinigung oder lückenhaftem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann Ihnen Krankengeld verloren gehen.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Arzt auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein Datum einträgt, bis zu dem Ihre Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich besteht. Außerdem darf es bei einer Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit **keine Lücken im Nachweis** geben. Nur dann ist die Krankengeld-/Verletztengeldzahlung durchgehend gesichert.

Endet Ihr versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, **während** Sie Anspruch auf Krankengeld oder Verletztengeld haben, bleiben Sie für die Dauer des Bezugs weiterhin Mitglied bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen